

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragssatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl I S. 210), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

Artikel 1

Die Straßenbaubeitragssatzung vom 13.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird aufgehoben wie folgt neu gefasst:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Verkehrsanlagen)	anrechenbare Breiten			
	in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Stadt	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.	70 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	30 v.H.	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.	70 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			30 v.H.	70 v.H.
g) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.	70 v.H.

Bei (Verkehrsanlagen)	anrechenbare Breiten			
	in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Stadt	Anteil der Beitrags- pflichtigen
2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			45 v.H.	55 v.H.
g) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
3. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.	35 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			45 v.H.	55 v.H.
g) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
4. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässe- rung				
	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.
5. Selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässe- rung				
	3,00 m	3,00 m	40 v.H.	60 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Park- flächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung				
	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.

§ 5 Abs. 4

Satz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt.

Satz 3 wird gestrichen

§ 5 Abs. 8 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(8) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen enthält, gilt:

- a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- b) wenn sie unbebaut, aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) wenn auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Anlage 1 der Straßenbaubeitragssatzung (Einordnung der Verkehrsanlagen) wird wie folgt geändert:

3. Anliegerstraße

Neu einzufügen sind folgende Straßen:

- ◆ An der Lerchenstraße
- ◆ Dubrauer Straße
- ◆ Zum Turnplatz
- ◆ Zur Deponie

zu ergänzen ist:

- ◆ Karl-Liebknecht-Straße, **Stich von August-Bebel-Straße in Richtung Weststraße**

4. Verkehrsberuhigter Bereich

Nachfolgende Straßen sind zu streichen:

- ◆ An der Lerchenstraße
- ◆ Dubrauer Straße
- ◆ Zum Turnplatz

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbau-liche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.12.2009

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung: 1. Satzung zur Änderung der Satzung
Beschluss: 04.12.2009
Ausfertigung: 08.12.2009
Inkrafttreten: 19.12.2009